II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS IM EINVERNEHMEN DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUF DER EBENE DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS

vom 13. Dezember 1996

zur Ernennung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts

(96/734/EG)

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109f Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie auf Artikel 9.3 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts,

auf Empfehlung des Rates des Europäischen Währungsinstituts,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Rates —

BESCHLIESSEN:

Einziger Artikel

Baron Alexandre LAMFALUSSY wird für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 30. Juni 1997 erneut zum Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts ernannt.

Geschehen zu Dublin am 13. Dezember 1996.

Der Präsident

J. BRUTON